

Hausordnung Duarphius Ostentrop

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das Duarphius Ostentrop, Dorfstr. 8a, 57413 Finnentrop

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Das Duarphius ist eine Einrichtung des Duarphius Ostentrop e.V.
- (2) Das Duarphius dient kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen privater und öffentlicher Art.

§ 3 Kreis der Benutzer

- (1) Das Duarphius steht folgenden Benutzern zur Verfügung:
 1. den Mitgliedern des Duarphius Ostentrop e.V.
 2. Veranstaltungen der Gemeinde Finnentrop, vertreten durch den amtierenden Bürgermeister
 3. den örtlichen Vereinen Ostentrops
 4. den mit dem Vorstand des Duarphius Ostentrop e.V. per Mietvertrag verbundenen Mietern.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einzelner oder bestimmter Anlagen besteht nicht. Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, werden nicht zugelassen.

§ 4 Nebenräume

- (1) Die angemieteten Nebenräume des Duarphius können im Rahmen der Bestimmungen nach den §§ 2 und 3 dieser Benutzungsordnung selbständig genutzt werden.
- (2) Im Einzelnen können das bei Anmietung folgende Räumlichkeiten sein:
 1. Thekenraum
 2. Küche (In der Küche können die Ablageflächen und Spüle genutzt werden. Geschirr/Bestecke stellen wir nicht zur Verfügung.
 3. Buffet-Raum
 4. Bühne des Duarphius mit Backstagebereich

§ 5 Nutzungszeit und Lärmschutz

- (1) Die Nutzung des Duarphius für Veranstaltungen ist bis maximal 03.00 Uhr erlaubt. Danach ist die Veranstaltung zu beenden und die Halle von Besuchern zu räumen.
- (2) Die Außentüren sind nach 22 Uhr geschlossen zu halten
- (3) Die Fenster sind bei Erforderlichkeit nach 22 Uhr nur für Kurzbelüftung zu öffnen
- (4) Nach 22 Uhr ist für Lärmschutz, insbesondere beim Abspielen von Musik zu achten. Die Anlieger des Duarphius dürfen nicht gestört werden.

§ 6 Hausrecht

- (1) Die Gesamtvorstandsmitglieder des Duarphius Ostentrop e.V. üben das Hausrecht aus. Sie haben für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Nutzern sowie den Besuchern weisungsberechtigt und ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Gesamtvorstandsmitglieder des Duarphius Ostentrop e.V. haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Hausordnung verstoßen, sofort aus dem Duarphius zu weisen.

§ 7 Sicherheitsvorschriften aus der Versammlungsstättenverordnung

(1) Flucht- und Rettungswege (§ 31 Versammlungsstättenverordnung)

Die Ein- und Ausgänge des Duarphius sind freizuhalten. Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit begehbar sein. Alle Türen in Rettungswegen müssen unverschlossen und jederzeit

leicht zu öffnen sein. Dies gilt für die gesamte Dauer, in der sich Personen im Duarphius aufhalten.

Auch die Zufahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden.

(2) Sicherheitsstromversorgungsanlagen und Sicherheitsbeleuchtung (§ 14 f. Versammlungsstättenverordnung)

Alle Lampen in den Fluchtwegzeichen müssen brennen. Vor Beginn der Veranstaltung muss überprüft werden, ob die Sicherheitsbeleuchtung einwandfrei funktioniert und alle Lampen bei Stromausfall brennen.

(3) Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen (§ 35 Versammlungsstättenverordnung)

Das Rauchverbot gilt im gesamten Duarphius.

Das Verbot der Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen in Versammlungsräumen und auf Bühnen muss eingehalten werden. (Hinweisschild muss vorhanden sein.)

Das Verwendungsgebot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat. Für den Umgang mit pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln gelten die sprengstoffrechtlichen Vorschriften.

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

(4) Brandsicherheitswache (§ 41 Versammlungsstättenverordnung)

Eine Brandsicherheitswache muss bei den Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren oder, wenn sie im Duarphius-Mietvertrag gefordert wurde, anwesend sein.

(5) Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst (§ 43 Versammlungsstättenverordnung)

Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.

§ 8 Haftung

(1) Die Mieter bzw. Benutzer des Duarphius übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen den Duarphius Ostentrop e.V. die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, welche Vereinsangehörigen und anderen Personen insbesondere Besuchern von Veranstaltungen oder Anliegern aus der Benutzung des Duarphius, ihrer Geräte und sonstigen Einrichtung entstehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden

1. die dadurch entstehen können, dass die zum Duarphius führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind,
2. die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Betrieb verursacht werden.

Die Mieter bzw. Benutzer des Duarphius haften auch für alle Schäden, die dem Duarphius Ostentrop e.V. an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zufahrtswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Soweit eine Versicherung des Mieters für einen Schaden nicht aufkommt, haftet der Mieter in voller Höhe.

(2) Die Benutzung des Duarphius einschließlich der gesamten Einrichtung und Geräte erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Veranstalters oder Benutzers. Die Überlassung der Anlagen erfolgt ohne jede Gewähr. Für Garderobe, abhanden gekommene oder zurückgelassene Gegenstände übernimmt der Duarphius Ostentrop e.V. keinerlei Gewähr.

(3) Die Mieter bzw. Benutzer des Duarphius verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Duarphius Ostentrop e.V. Die Haftung des Duarphius Ostentrop e.V. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.

§ 9 Benutzungsentgelt

Der Duarphius Ostentrop e.V. erhebt für die Benutzung des Duarphius ein Benutzungsentgelt. Die Bezahlung wird im Mietvertrag geregelt.

§ 10 Benutzungsverbot

- (1) Bei schweren Verstößen wie grobe Ordnungsstörungen, mutwilligen Beschädigungen und Verunreinigungen sind die Störer aus dem Duarphius-Bereich zu verweisen.
- (2) Mieter, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können durch den Vorstand des Duarphius Ostentrop e.V. von der Nutzung des Duarphius auf bestimmte Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden.
- (3) Die Gesamtvorstandsmitglieder des Duarphius Ostentrop e.V. können einzelnen Nutzern (z.B. Vereinsmitgliedern), die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, die Benutzung und das Betreten des Duarphius zeitweise oder dauernd verbieten.

§ 11 Mietvertrag

- (1) Die Überlassung des Duarphius für Festveranstaltungen bedarf eines schriftlichen Vertrages. Der Duarphius Ostentrop e.V. (Vermieter) stellt das Duarphius den Benutzern (Mieter) durch Vermietung zur Verfügung. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Den Gesamtvorstandsmitgliedern des Duarphius Ostentrop e.V. ist zur Wahrung vereinsbedingter Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.
- (2) Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragter Terminreservierung kann ein Anspruch auf späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden.
- (3) Liegen mehrere Belegungsanträge für denselben Termin vor, gilt sofern keine Einigung zwischen den Antragstellern möglich ist, die Reihenfolge des Eingangs der Anfrage.
- (4) Die Mieter haben bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung unter Einschluss von Mietsachschäden besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Außerdem ist ggf. eine vom Duarphius Ostentrop e.V. geforderte Kautions bereit zu stellen.

§ 12 Rücktritt vom Mietvertrag

- (1) Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu erklären. In diesem Fall sind 20 v.H. der Miete fällig (*1).
- (2) Tritt der Mieter später zurück, so hat er dem Duarphius Ostentrop e.V. drei Viertel vom vereinbarten Benutzungsentgelt zu zahlen.
- (3) Der Duarphius Ostentrop e.V. kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn das Duarphius aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt wird oder tatsächlich nicht zur Verfügung steht.
- (4) Der Duarphius Ostentrop e.V. kann außerdem vom Mietvertrag zurücktreten, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen aus dieser Hausordnung und/oder dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 13 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter verpflichtet sich
 1. die technischen Einrichtungen und Geräte erst nach einer Unterweisung zu benutzen,
 2. den Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung spätestens drei Werktagen vor der Veranstaltung mit dem Duarphius Ostentrop e.V. festzulegen,
 3. das Aufbauen und Abräumen von Tischen und Stühlen selbständig zu übernehmen (und dabei den besprochenen Bestuhlungsplan einzuhalten),
 4. die Reinigung nach der Veranstaltung zu übernehmen,
 5. den Räum- und Streudienst auf den Parkflächen und den Wegen zum gemieteten Objekt zu übernehmen und das Streumaterial auf eigene Kosten zu besorgen,

(2) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass er oder der Veranstaltungsleiter mit dem Duarphius und deren Einrichtung vertraut ist. Der Vermieter überträgt gemäß § 38 Abs. 5 Versammlungsstättenverordnung die Pflichten nach Abs. 1 bis 4 auf den Mieter.

1. Der Mieter muss die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften die ganze Zeit über gewährleisten.
2. Ein vom Mieter benannter Veranstaltungsleiter muss während der Veranstaltung ständig anwesend sein.
3. Die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst muss durch den Mieter gewährleistet sein.
4. Der Betrieb muss durch den Mieter eingestellt werden, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

§ 14 Pflichten des Veranstaltungsleiters

Der Veranstaltungsleiter ist insbesondere verpflichtet,

1. die Veranstaltung ordnungsgemäß abzuwickeln (von der Vorbereitung über die Durchführung bis zum Aufräumen) und während der ganzen Veranstaltung anwesend zu sein,
2. in ausreichender Zahl Ordnungspersonal zu bestellen,
3. Hilfskräfte für Auf- und Abbau zu bestellen,
4. die Sicherheitsvorschriften zu beachten,
5. die Meldepflichten zu erfüllen (z.B. bei besonderen Vorkommnissen, Ordnungsstörungen, Beschädigungen, Verunreinigungen, Mängeln, Anmeldung bei der GEMA),
6. die Sperrzeit einzuhalten,
7. die erforderlichen Genehmigungen einzuholen (z.B. Schankerlaubnis),
8. die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Sonn- und Feiertage und zum Schutz der Jugend einzuhalten,
9. die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnungen und insbesondere den Bestuhlungsplan sowie die Höchstzahl der Besucher einzuhalten,
10. dafür zu sorgen, dass ein Telefon verfügbar ist, um im Notfall/ Gefahrenfall einen Notruf abgeben zu können.
11. für eine ausreichende Erste-Hilfe-Ausstattung zu sorgen. Hierzu ist ein ausreichend ausgestatteter Erste-Hilfe-Kasten bereit zu halten.
12. dafür zu sorgen, dass die Entsorgung der Abfälle und der Sonderabfälle nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

§ 15 Weitere Benutzungsbestimmungen

- (1) Mit dem Bestuhlen und Dekorieren soll für Veranstaltungen frühestens am Nachmittag vor dem Veranstaltungstag ab 17 Uhr begonnen werden. Andernfalls bedarf es der Absprache mit dem Duarphius Ostentrop e.V.
- (2) Die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen sind zu beachten.
- (3) Das Verbot der Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen in Versammlungsräumen und auf Bühnen muss eingehalten werden.
- (4) Das Rauchen im gesamten Duarphius ist untersagt.
- (5) Eine Brandsicherheitswache muss bei den Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren oder, wenn sie in der Genehmigung gefordert wurde, anwesend sein.
Sofern eine Brandsicherheitswache anwesend sein muss, ist diese vom Mieter rechtzeitig beim Löschgruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr Ostentrop anzumelden.
- (6) Das Inventar und die Einrichtung sind bestimmungsgemäß zu gebrauchen. Eine Vermietung von einzelnen Inventarteilen (wie zum Beispiel Geschirr) ist nicht vorgesehen.
- (7) Die Tische sind nach dem Abräumen abzuwaschen.
- (8) In den Außenanlagen sind die Verschmutzungen ebenfalls zu beseitigen.

(9) Das Duarphius und die sanitären Anlagen sind vom Veranstalter ordnungsgemäß zu verlassen.

(10) Die Theke und der Thekenbereich sind vom Mieter zu reinigen.

(11) Werden bei der Abnahme besondere Verschmutzungen (z.B. im Sanitärbereich) festgestellt, kann der Duarphius Ostentrop e.V. eine Reinigungsfirma mit der Reinigung beauftragen und die Kosten dem Mieter in Rechnung stellen bzw. von der Kautions abziehen.

(12) Das Abräumen hat unmittelbar nach Ende der Veranstaltung spätestens am Folgetag bis 14.00 Uhr zu erfolgen.

(13) Eventuell anfallende Reparaturen werden ausschließlich durch den Duarphius Ostentrop e.V. vorgenommen. Der Duarphius Ostentrop e.V. stellt ihre Aufwendungen anschließend dem Mieter in Rechnung.

§ 16 Verbote bei Veranstaltungen

Es ist unstatthaft und verboten,

1. Abfälle aller Art (Streichholz-, Zigaretten- und Zigarrenreste, Papier, Speisereste und dergleichen) auf den Boden zu werfen oder brennende Zigaretten oder Zigarren auf Tische oder andere Einrichtungsgegenstände zu legen oder auszudrücken. Abfalltrennung ist vorzunehmen (gelber Sack, Restmüll etc.)
2. Wände und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften
3. einzelne Inventarteile wie zum Beispiel Tische, Stühle oder Geschirr aus des Duarphius zu entfernen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Duarphius Ostentrop e.V. vor,
4. in den Räumen Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen oder zu befestigen, ausgenommen besonders genehmigter Wandschmuck oder Bilder;
5. auf den Tischen oder Stühlen zu stehen;
6. an den Licht-, Lüftungs- und Heizungsanlagen unbefugt zu hantieren;
7. feste, sperrige oder sonstige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen könnten, in die Spülaborte zu werfen;
8. Räumlichkeiten, die nicht zum Veranstaltungsbetrieb gehören, zu betreten;
9. Motor- oder Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen;
10. Tiere mitzubringen, sofern dies nicht vom Duarphius Ostentrop e.V. genehmigt wurde.

§ 17 Verhalten der Besucher

(1) Besucher der Veranstaltung haben sich in den Veranstaltungsräumen und dem angrenzenden Freigelände (Parkplatz) so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist zu folgen.

(2) Insbesondere ist es den Besuchern nicht gestattet:

1. Gefährliche Gegenstände mit in die Veranstaltungsräume zu bringen (Waffen und Messer aller Art, Glasflaschen und ähnliches)
2. Speisen und Getränke mit in die Veranstaltungsräume zu bringen oder zu verzehren die nicht beim Veranstalter erworben wurden.
3. Gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes zu verstoßen.
4. Notausgänge unberechtigt zu öffnen oder zu blockieren.
5. Die Veranstaltungsräume und das angrenzende Freigelände (Parkplatz) zu verunreinigen. Bei Zuwiderhandlungen können neben dem Ausschluss von der Veranstaltung die Reinigungskosten erhoben werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere bei Sachbeschädigungen, bleiben unberührt.

§ 18 Ausschluss von Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung oder für die Besucher darstellen, sind von dem Einlass in das Veranstaltungsgebäude ausgeschlossen. Unter diesen Voraussetzungen sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen oder anderen gefährlichen Gegenständen
 4. Personen, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit von der Teilnahme an derartigen Veranstaltungen ausgeschlossen sind.
 5. Personen mit Hausverbot
- (2) Von der Veranstaltung können ausgeschlossen werden:
1. Personen, die die Verhaltensregeln gem. § 17 nicht beachten,
 2. Personen ohne gültigen Nachweis über die Bezahlung des Eintrittsgeldes,
 3. Personen, bei denen Ausschließungsgründe nach Abs. 1 erst nach dem Einlass bekannt werden oder eintreten.
- (3) Der Ausschluss von der Veranstaltung erfolgt im Einzelfall durch den Veranstalter oder von ihm beauftragten Personal.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Die Hausordnung ist gültig ab 26. Juli 2016

Ostentrop, 26. Juli 2016

(Redaktionell überarbeitet für Vermietungen ab 20.01.2020 von Martin Hageböck)

(*1) Geändert durch Gesamtvorstandsbeschluss vom 21.09.2021)

Der geschäftsführende Vorstand:

Alfons Rohrman, Erster Vorsitzender

Martin Hageböck, Zweiter Vorsitzender

Tina Nöcke, Kassiererin

Carsten Müller